

**Gebührensatzung  
zur Satzung für die Friedhöfe der Gemeinde Hellenthal  
vom 20.12.1971**

*- In der Fassung der Änderungssatzung vom 29.11.2023 –*

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21./28.10.1952 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Aug. 1969 (GV. NW. S. 656/SGV. NW. 2020) und der §§ 1, 2, 4, 17 und 20 des Kommunalabgabengesetzes vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712) hat der Rat der Gemeinde Hellenthal in seiner Sitzung am 2. Dez. 1971 folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1<sup>1</sup>

Umfang und Höhe der Gebühren

Für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem nachstehenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist.

Soweit der Betrieb des Friedhofes auf einen Dritten (z.B. eine Dorfgemeinschaft) übertragen wurde, werden keine Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Eine Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Dritten bleibt hiervon unberührt.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag die Benutzung des Friedhofes oder der Bestattungseinrichtungen erfolgt. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Interesse mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner. Außerdem können die gesetzlichen Erben zur Gebührenerhebung herangezogen werden.

§ 3

Entrichtung der Gebühren

Die Gebühren sind im voraus, spätestens jedoch bei Inanspruchnahme der Einrichtungen und Begräbnisstätten zu zahlen. Der förmliche Bescheid gilt mit der Aushändigung der Gebührenrechnung als erteilt. Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe der jeweils hierfür geltenden Bestimmungen.

§ 4

Gebührenbefreiung

Gebühren werden nicht erhoben, wenn es sich um die Bestattung eines Ehrenbürgers der Gemeinde Hellenthal handelt.

---

<sup>1</sup> In der Fassung der 15. Änderungssatzung vom 15.04.2011 in Kraft getreten am 01.05.2011

§ 5<sup>2</sup>

Stundung, Niederschlagung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können ganz oder teilweise gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden, wenn ihre Erhebung im Hinblick auf die besonderen Umstände des Einzelfalls oder mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen eine nicht zumutbare Härte bedeuten würde. Über den Antrag entscheidet der Bürgermeister.“

§ 6<sup>3</sup>

Zurücknahme von Aufträgen

Bei Zurücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme oder den Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen worden ist, Gebühren nur nach Maßgabe der tatsächlichen Benutzung bzw. Inanspruchnahme erhoben werden.

§ 7<sup>4</sup>

(aufgehoben)

§ 8

Schlussbestimmungen

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gebührensatzung verlieren alle bisher gültigen Gebührensatzungen für die Friedhöfe in der Gemeinde Hellenthal ihre Gültigkeit.

---

<sup>2</sup> In der Fassung der 15. Änderungssatzung vom 15.04.2011 in Kraft getreten am 01.05.2011

<sup>3</sup> In der Fassung der Änderungssatzung vom 20.06.1977 in Kraft getreten am 29.06.1977

<sup>4</sup> In der Fassung der 15. Änderungssatzung vom 15.04.2011 in Kraft getreten am 01.05.2011

**Gebührentarif<sup>5</sup>**  
zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Hellenthal

<b>a. Bestattungsgebühr:</b>	
Sargreihengrab	1.020,00 €
Sargreihengrab für Kinder bis 5 Jahre	310,00 €
Pflegefreie Sargbestattung (Die Kosten der Rasenplatte sind zusätzlich zu entrichten)	2.050,00 €
Urnenreihengrab	970,00 €
Sargwahlgrab je Grabstelle	1.330,00 €
Beibereidung einer Urne in vorh. Sargwahlgrab	1.020,00 €
Urnenwahlgrab je Grabstelle	1.280,00 €
Beibereidung einer Urne in vorh. Urnenwahlgrab	970,00 €
Aschestreufeld	510,00 €
pflegefreie Urnenrasengrabstätte (Die Kosten der Rasenplatte sind zusätzlich zu entrichten)	1.640,00 €
Gemeinschaftsanlage mit zentralem Denkmal	1.950,00 €
Baumgräber (Die Kosten der Rasenplatte sind zusätzlich zu entrichten.)	1.840,00 €

<b>b. Nutzungsverlängerungen je Grabstätte und Jahr</b>	
Sargwahlgrabstätte	44,00 €
Pflegefreie Sargbestattung	68,00 €
Urnenwahlgrabstätte	43,00 €
Urnenrasengrabstätte	55,00 €
Gemeinschaftsanlage mit zentralem Denkmal	65,00 €
Baumgräber	61,00 €

<b>c. Grabaushub</b>	
Grabaushub bei Sargbestattung	660,00 €
Grabaushub bei Urnenbestattung	275,00 €

<sup>5</sup> In der Fassung der 19. Änderungssatzung vom 29.11.2023 in Kraft getreten am 01.01.2024

<b>d. Leichenhallennutzung</b>	
Nutzung Leichenhalle	250,00 €

**e. Kosten für das Einebnen einer Grabstätte**

Einzelgrabstätte	330,00 €
Doppelgrabstätte	440,00 €
Urnengrabstätte	275,00 €

**f. sonstige Gebühren:**

Genehmigung zur Errichtung von Grabdenkmälern und Grabeinfassungen incl. der Kontrolle der Standsicherheit je Grabstätte	170,00 €
Sofern Träger gewünscht werden, betragen die Gebühren je Person	50,00 €
Mehrkosten für Beerdigung außerhalb der üblichen Dienstzeiten	100,00 €
Ausfertigung einer Zweitschrift von Urkunden	10,00 €
Gebühr für vorzeitige Einebnung bzw. bei Umwandlung in eine pflegefreie Grabstätte pro Jahr und Grabstelle	10,00 €
Reservierung einer Grabstätte für 5 Jahre	50,00 €
Gebühr für die Entsorgung von Grabschmuck anlässlich einer Beerdigung	170,00 €
Für die Umbettung und Ausgrabung von Leichen einschließlich Wiederbeerdigung	Gebühr nach tatsächlichem Aufwand

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Gemeinde Hellenthal in der Sitzung am 2. Dezember 1971 beschlossene Satzung über die Friedhöfe der Gemeinde Hellenthal und einer Gebührensatzung mit Gebührentarif wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 der Verordnung über die Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 12.09.1969 öffentlich bekanntgemacht.

Hellenthal, den 20. Dezember 1971

gez.: Dornseifer  
Bürgermeister